

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsanstalt
Tageblatt Rijsa
General Nr. 10
Postfach Nr. 11

Das Rieser Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Rijsa, des Rates der Stadt Rijsa, des Finanzamts Rijsa und des Hauptkommissars Weihen befähigterseits bestimmte Blatt.

Postfachamt
Dresden 1884
Stroßlaß
Rijsa Nr. 11

Nr. 265.

Donnerstag, 14. November 1929, abends.

82. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 35 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Fall des Eintretens von Produktionsverzögerungen, Verzögerungen der Röhre und Materialpreiserhöhungen behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 80 mm breite, 3 mm hohe Grundchriftzeile (6 Elben) 25 Gold-Pfennig; die 80 mm breite Reklamazeile 100 Gold-Pfennig; zeitweiliger und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rijsa. Künftige Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Dager & Winterlich, Rijsa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktionen: Heinrich Uhlmann, Rijsa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Rijsa.

Abschluß der Baden-Badener Verhandlungen.

Unterzeichnung des Statuts der Bank für internationalen Zahlungsausgleich.

Baden-Baden. Das Organisationskomitee der Bank für den internationalen Zahlungsausgleich hat seine Arbeiten gestern abend gegen 7 Uhr mit der Unterzeichnung der verschiedenen hier in mehrwöchiger Tätigkeit ausgearbeiteten Vertragswerke für die Organisation der Bank für den internationalen Zahlungsausgleich abgeschlossen, nachdem die Verhandlungen über die letzten kritischen Punkte des Zehnändervertrages, die auf Wunsch der französischen Delegation für mehrere Tage unterbrochen worden waren, zu einer Einigung geführt haben.

Baden-Baden. Nach der mehrtägigen Unterzeichnung der Arbeiten des Organisationsausschusses der Bank für den internationalen Zahlungsausgleich kommt der gestern abend erfolgte Abschluß der Arbeiten dieses Komitees überraschend schnell, zumal man von ziemlich tiefgehenden Differenzen in einigen wichtigen Punkten des Zehnändervertrages mit den französischen Delegierten gesprochen hatte. Diese Differenzpunkte sind im Laufe des heutigen Tages durch Besprechungen der Delegierten untereinander, wie man hört, restlos beseitigt worden, so daß die Unterzeichnung der verschiedenen Vertragswerke, die für die Inangriffnahme der Weltbank notwendig sind, in einer heute abend abgehaltenen Schlußsitzung erfolgen konnte. Der Zehnändervertrag war in einer letzten Sitzung des Redaktionskomitees nochmals eingehend durchgearbeitet und ergänzt worden. Die Delegierten der beteiligten Notenbanken, die Deutschland, Amerika, England, Frankreich, Italien und Japan vertreten, unterzeichneten gegen 7 Uhr abends jedes der Vertragswerke, Statut, Organisationsverträge und Zehnändervertrag, für sich. Die Unterzeichnung der beteiligten Delegierten fehlte allerdings, da die beiden hier zur Beobachtung zurückgebliebenen belgischen Delegationsmitglieder erklärten, zur Unterzeichnung nicht ermächtigt zu sein. Sie wird dem Vernehmen nach durch den Generalsekretär des Organisationsausschusses, Dr. Schacht, in Brüssel nachträglich eingeholt werden.

Bei der Unterzeichnung wurden von keiner Delegation irgendwelche Vorbehalte gemacht, so daß die Unterzeichnung des gesamten Vertragswerkes als einheitliche Annahme bezeichnet werden kann. Die einzelnen Teile dieses Vertragswerkes enthalten auch keinerlei unerledigte Stellen, sofern sie in den Aufgabebereich des Organisationsausschusses gehören. Damit sind die Arbeiten des seit dem 8. Oktober hier im Hotel Stephanie tagenden Organisationsausschusses der B. I. I. in ihrem ersten Teil abgeschlossen. Zusammen mit einem vom Vorsitzenden des Organisationsausschusses, Reynolds, noch abzufertigenden Begleitdokumenten geht nun die weitere Entscheidung an die zweite Haager Konferenz und an die auf ihr vertretenen Regierungen über. Das Organisationskomitee selbst bleibt als solches bestehen, da ihm nach den Bestimmungen des Fournier-Planes auch die für die Inangriffnahme der Bank erforderlichen Arbeiten zufallen. Eine der wichtigsten Aufgaben, die das Organisationskomitee später noch zu erfüllen haben wird, wird die Wahl des Präsidenten des Direktoriums (Verwaltungsrates) der B. I. I. sein, über dessen Persönlichkeit nach ausdrücklichen Versicherungen keinerlei Vereinbarungen unter den Delegationen getroffen worden sind.

Reichsbankpräsident Dr. Schacht und ein Teil der deutschen Delegationsmitglieder traten bereits gestern aberdies nach Berlin an.

Das Statut der Bank für internationalen Zahlungsausgleich.

Berlin. (Funkpruch.) Nach dem jetzt veröffentlichten Statut ist der Zweck der Bank für internationalen Zahlungsausgleich, die Zusammenarbeit der Zentralbanken zu fördern, neue Möglichkeiten für internationale Finanzgeschäfte zu schaffen und als Zehnänderer oder Agent bei den hier auf Grund von Verträgen mit den beteiligten Parteien übertragene internationale Zahlungsgeschäfte zu wirken. Solange der Fournierplan in Kraft ist, hat die Bank als Zehnänderer oder Agent für die beteiligten Regierungen die von Deutschland gehaltenen Annuitäten in Empfang zu nehmen, zu verwalten und zu verteilen, die Kommerzialisierung und Mobilisierung bestimmter Teile der Annuitäten zu überwachen und dabei mitzuhelfen, ferner alle Aufgaben zu übernehmen, die mit den deutschen Reparationen und den damit verbundenen internationalen Zahlungen in Zusammenhang stehen und zwischen der Bank und den beteiligten Regierungen vereinbart werden.

Das Kapital beträgt 500 Millionen Schweizer Goldfranken. Das Recht, in der Generalversammlung vertreten zu sein, und das Stimmrecht werden durch die Zentralbank jedes Landes, in dem Aktien gezeichnet wurden oder durch deren Vertreter ausgeübt, in einem der Anzahl der gezeichneten Aktien entsprechenden Verhältnis. Die Geschäfte der Bank müssen mit der Zustimmung der beteiligten Länder übereinstimmen.

Jede Zentralbank kann ihr Einverständnis von Bedingungen abhängig machen, ihre Einwilligung auf ein bestimmtes Geschäft beschränken oder ein allgemeines Abkommen treffen.

Die Geschäfte der Bank für eigene Rechnung dürfen nur in solchen Währungen gemacht werden, die den Vorschriften des Verwaltungsrates betr. Goldwahrung genügen. Die Bank ist weiter befugt, als Agent oder Korrespondent von Zentralbanken aufzutreten. Die Bank kann mit den Zentralbanken besondere Vereinbarungen treffen, um die Abwicklung internationaler Zahlungsgeschäfte zwischen ihnen zu erleichtern.

Die Bank ist nicht befugt, auf den Inhaber laufende, bei Nichtzahlung Noten auszugeben, Wechsel zu akzeptieren, an Regierungen Darlehen zu geben, für Regierungen laufende Konten zu eröffnen, beherrschenden Einfluß auf ein Unternehmen zu erlangen. Die kurzfristigen flüssigen Aktiven können bestehen aus Banknoten, aus auf Sicht zahlbaren Wechseln, aus Sichtguthaben und Einlagen mit kurzfristiger Kündigung bei erstklassigen Banken, aus erstklassigen Wechseln mit einer Laufzeit von 90 Tagen und von derselben Qualität, mit der sie gewöhnlich zum Rediskont bei Zentralbanken angenommen werden.

Während der beiden auf die Verleihung der Rechtsfähigkeit der Bank folgenden Jahre hat der Verwaltungsrat dafür zu sorgen, daß der nicht ausgegebene Teil des genehmigten Kapitals zur Reifeung angelegt wird. Der nicht ausgegebene Teil kann den Zentralbanken oder sonstigen Banken solcher Länder angeboten werden, die sich an der ursprünglichen Zeichnung nicht beteiligt haben. Die Länder, in denen diese Aktien zur Zeichnung aufgelegt werden, und der Betrag, der in jedem dieser Länder zur Ausgabe gelangt, werden vom Verwaltungsrat mit 2/3 Mehrheit mit der Maßgabe bestimmt, daß Aktien nur in den Ländern angeboten werden dürfen, die an den Reparationen interessiert sind, oder deren Währung nach Ansicht des Verwaltungsrates den praktischen Erfordernissen der Goldwahrung entspricht. In jedem dieser Länder dürfen höchstens 8000 Aktien ausgegeben werden. Bei der Aufforderung zur Zeichnung hat der Verwaltungsrat dem Betreffenden Rechnung zu tragen, die größtmögliche Anzahl von Zentralbanken an der Bank zu beteiligen. Alle Institute oder Bankgruppen, die Aktien gezeichnet haben, können diese an das Publikum ausgeben oder ausgeben lassen, dergleichen haben sie das Recht, auf Grund der in ihrem Eigentum befindlichen Aktien der Bankverpflichtung auszugehen. Der Besitz oder das Eigentum von Aktien oder Zertifikaten schließt die Annahme der Statuten der Bank ein.

Bezüglich des Vetorechts der Zentralbanken ist bestimmt, daß der Verwaltungsrat der Zentralbank oder den Zentralbanken, die unmittelbar beteiligt sind, Gelegenheit zum Einspruch zu geben hat, bevor durch oder für die Bank ein Finanzgeschäft auf einem bestimmten Markt oder in einer bestimmten Währung ausgeführt wird. Falls innerhalb einer angemessenen, von dem Verwaltungsrat zu bestimmenden Frist Einspruch erhoben wird, hat das beschriebene Geschäft zu unterbleiben.

Diese Vorschrift bedeutet aber nicht, daß die Ermächtigung einer Zentralbank erforderlich ist, wenn auf ihrem Markt Beiträge zurückgezogen werden, gegen deren Anlegung sie keinen Einspruch erhoben hätte. Alle Geschäfte, die der Bank gemäß den Bestimmungen mit den Zentralbanken erlaubt sind, darf sie auch mit Banken, Bankiers, Gesellschaften oder Privatpersonen jedes Landes eingehen, vorausgesetzt, daß die Zentralbank des betr. Landes keinen Einspruch erhebt.

Der Verwaltungsrat setzt sich aus den jeweiligen Präsidenten der 7 beteiligten Zentralbanken zusammen, sowie 7 Vertretern der Finanz-, der Industrie oder des Handels, von denen jeder von je einem Präsidenten der Zentralbanken berufen wird. Solange für Deutschland die Verpfändung, Reparationsannuitäten zu zahlen, besteht, treten je ein Franzose und ein Deutscher, die Industrie oder Handel vertreten, hinzu. Hierzu kommen höchstens 9 Personen, die vom Verwaltungsrat gewählt werden auf Grund von Voten über je 4 Kandidaten, die jeder der Präsidenten der 7 Zentralbanken aufstellen darf.

Reichsbankpräsident Schacht über das Ergebnis von Baden-Baden.

Berlin. (Funkpruch.) Reichsbankpräsident Dr. Schacht gab heute Vertretern der Presse einige Erklärungen zum Ergebnis der Sachverständigenverhandlungen von Baden-Baden. Er wies darauf hin, daß die Verhandlungen zwar verhältnismäßig lange gedauert haben, daß diese aber in der Natur ihres technischen Stoffes. Sie hätten sich in einer durchaus harmonischen Atmosphäre abgewickelt. Auch die beteiligten Sachverständigen haben dem Präsidenten der Konferenz mitgeteilt, daß sie bereit sind, die Baden-Badener

Vereinbarungen zu unterzeichnen. Dr. Schacht unterstrich besonders, daß die neue Bank, wie sich aus den Statuten ergibt, nicht als Reparationsbank, sondern wirklich als eine internationale Bank aufgezogen wird, die ganz allgemein eine wichtige Hilfsfunktion einzunehmen hat für alle irgendwo auftretenden Schwierigkeiten im internationalen Zahlungsverkehr. Deshalb sind auch die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 ausdrücklich voneinander getrennt worden. Die Bank kann mit ihrer Tätigkeit beginnen, sobald die 50 Prozent des Aktienkapitals, die von den beteiligten 5 europäischen Notenbanken und von Japan und Amerika übernommen werden, eingezahlt sind. Die restlichen 44 Prozent sind von den beteiligten Banken garantiert.

Für den Vorstoß der Bank kommt zunächst niemand in Frage, der den 5 europäischen Banken nahesteht, sondern ein Amerikaner oder ein Neutraler. Vielleicht werden sich bei einem späteren Wechsel in der Leitung die europäischen Verhältnisse bereits so gestaltet haben, daß dann die 5 europäischen Banken sich über die Ernennung des Vorsitzenden aus ihrem Kreise einigen können.

Der Mitwirkung Amerikas und Japans über ihre Beteiligung hinaus nicht Dr. Schacht besondere Bedeutung bei, weil die Bank damit nicht nur eine europäische, sondern eine wirklich universelle Einrichtung wird.

Über die Personalfragen bei der Leitung der Bank ist bisher noch nichts vereinbart. Sie werden erst geregelt, wenn nach der 2. Haager Konferenz volle Klarheit über das Zustandekommen geschaffen ist. Den Vorstoß in der ersten Sitzung des Verwaltungsrates wird der Alterspräsident führen. Von Interesse ist, daß im Artikel 60 des Statutes festgelegt ist, welche Bestimmungen durch Beschluß des Verwaltungsrates und welche nur gleichzeitig im Übereinstimmung mit dem sogenannten Grundgesetz geändert werden können, das nur mit Zustimmung aller Beteiligten, somit vornehmlich auch Deutschlands, geändert werden darf. Dieses Grundgesetz enthält die rechtliche Basis der Bank, muß sich also nach der schweizerischen und der kantonalen Gesetzgebung von Basel richten. Da das schweizerische Handelsrecht nicht in Frage kommt, so muß erst ein neues besonderes Gesetz geschaffen werden, dem das Statut einverleibt ist. Dieses Gesetz wird zu einem Staatsvertrag erweitert, den die beteiligten Regierungen mit der Schweiz abschließen. Das Grundgesetz enthält u. a. auch die Bestimmungen, die sich auf die sogenannte Steuerfreiheit beziehen.

Von außergewöhnlichen Forderungen dieser Art ist man übrigens abgegangen und hat sich mit der Ausfaltung von Doppelbesteuerung begnügt und damit auch auf steuerlichem Gebiete den kaufmännischen Charakter der Bank gewahrt.

Das Grundgesetz kann übrigens noch nicht veröffentlicht werden, ebenso ist die Bekanntgabe des Zehnändervertrages zunächst nicht beabsichtigt, weil es sich bei ihm erst um einen Entwurf handelt, der noch Änderungen zu erfahren hat.

Der Völkerbund und die B33.

Genf. (Telunion.) Die Wahl Basel als Sitz der Bank für internationale Zahlungen hat in der Presse zu verschiedenen Mutmaßungen geführt. Es dürfte klar sein, daß Basel nicht gewählt worden ist, weil sich der Sitz des Völkerbundes im gleichen Lande befindet, sondern weil die Stadt nach der Aufschaltung von Amsterdam und Brüssel gegenüber als geeigneter Ort angesehen wurde. Die weiteren in der Presse aufgetauchten Mutmaßungen über künftige Beziehungen zwischen dem Völkerbund und der B33. dürften jedenfalls zunächst jeglicher Grundlage entbehren. Vielmehr muß auf die große Aussprache im September im Rahmen der Völkerbundsvollversammlung hingewiesen werden, in der verschiedene Redner u. a. insbesondere der Abg. Braidschmid ausdrücklich irgendwelche Verbindungen des Völkerbundes hinsichtlich eines Zusammenhanges zwischen dem Völkerbund und der internationalen Bank ablehnte. Die zweite Kommission der Völkerbundsvollversammlung, die sich mit den finanz- und wirtschaftspolitischen Fragen befaßt, hat sich jedoch auf den gleichen Standpunkt gestellt. Von Seiten des Völkerbundes wird vielmehr festgestellt, daß der Gesamtplan der Verhältnisse der Haager Konferenz außerhalb des Völkerbundes liegt und die dort geschaffenen Einrichtungen in keinem Zusammenhang mit dem Völkerbund haben.

Gründung der Spar- und Kreditbank für deutsche Beamte und Angestellte u. S.

Berlin. (Funkpruch.) Die Spar- und Kreditbank für deutsche Beamte und Angestellte u. S. ist jetzt gegründet und wird am Montag, den 18. November, in den alten Räumen und Depotsräumen der Bank für deutsche Beamte u. S. den neuen Geschäftsbetrieb aufnehmen.